

Satzung des Berliner Hebammenverbandes e.V.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verein führt den Namen Berliner Hebammenverband, eingetragener Verein. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen. Sitz des Verbandes ist Berlin. Die Verwaltung kann am Wohnort der*s jeweiligen Vorsitzenden geführt werden. Der Berliner Hebammenverband e.V. ist Mitglied im Deutschen Hebammenverband e. V. (DHV). Der Landesverband führt das Logo des Deutschen Hebammenverbandes e.V.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat die Aufgaben:

- unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller angeschlossenen Hebammen¹ wahrzunehmen und zu fördern.
- die berechtigten Belange von Hebammen insgesamt vor Volksvertreter*innen, Behörden, Gerichten sowie vor der Öffentlichkeit in allen mit dem Hebammenberuf zusammenhängenden Fragen zu vertreten.
- in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen die Fürsorge für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Säuglinge sowie die Gesundheitserziehung der Bevölkerung zu unterstützen.
- in allen Fragen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung mit zu wirken
- die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und Neuerungen des Hebammenwesens zu unterrichten.
- Der Deutsche Hebammenverband e.V. ist ermächtigt mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die Mitglieder des Berliner Hebammenverbandes e.V. entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung.
- Gleiches gilt für Verträge, die der Deutsche Hebammenverband e.V. oder seine Landesverbände mit den Krankenkassen über die Vergütung für selbst zahlende Patient*innen oder für die Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern oder Entbindungsheimen schließen.

§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit

- Eine wirtschaftliche Tätigkeit übt der Verband nicht aus. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
- Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- Alle Mittel sind zweckgebunden für die Aufgaben des Verbandes zu verwenden.

¹ Die gesetzlich festgelegte männliche Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ wird dem Berufsbild nicht gerecht. Da zusätzlich die Lesbarkeit durch die korrekte Nennung der weiblichen und der männlichen Berufsbezeichnungen leidet, wird im Text nur die Berufsbezeichnung „Hebamme“ verwendet. Gemeint sind hiermit ausdrücklich Hebammen aller Geschlechter.

§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- Der Verband hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Werdende Hebammen, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
- Ordentliche Mitglieder sind: Hebammen mit aktiver Berufsausübung in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre und Forschung und bezahlter Verbandsarbeit.
- Werdende Hebammen sind ordentliche Mitglieder mit reduziertem Beitrag und gehen mit Aufnahme der Berufstätigkeit automatisch in eine Vollmitgliedschaft über.
- Außerordentliche Mitglieder sind Rentner*innen, nicht Erwerbstätige, Erwerbslose, Erwerbsunfähige, Hebammen in Mutterschutz/Erziehungszeit, Hebammen in Auslandstätigkeit (ohne Versicherungsschutz), Hebammen in fachfremden Berufen und juristische Personen wie HgE/hebammengeleitete Praxen. Außerordentliche Mitglieder, die aktive Kreisvorsitzende, Landes- oder Bundesdelegierte, sowie Beauftragte in den Ländern sind, haben Stimm- und Wahlrecht.
- Ehrenmitglied können solche Personen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.
- Förderndes Mitglied können alle Personen werden, die die Ziele des Verbandes ideell und finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch die Träger eines hebammengeleiteten Geburtshauses oder Entbindungsheimes sein.
- Antrag auf Aufnahme von Hebammen als Mitglied im Landesverband sind bei der Geschäftsstelle des DHV zu stellen. Gehen Anträge bei einem Mitglied des Vorstands des Landesverbandes ein, wird dieses die Anträge an die Geschäftsstelle des DHV weiterleiten.
- Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Werdende Hebammen haben volles Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt ist nur nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des DHV zu erfolgen.
- Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des Landesverbandes oder satzungsgemäße Ziele grob verletzt hat, sich erheblicher Berufsverfehlungen schuldig gemacht hat, gegen die Berliner Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger verstoßen hat oder mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate im Verzug ist.
- Vor Ausschluss eines Mitglieds sind dem Mitglied die Vorwürfe mit der Möglichkeit bekannt zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen.
- Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des Landesverbandes. Gegen den Beschluss des Landesverbandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung des Landes möglich.
- Durch das Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Rechte und jedes Anrecht auf das Verbandsvermögen. Insbesondere wird es danach nicht mehr als Vertragspartner*in an die Krankenkassen gemeldet und kann nicht mehr in der Gruppenhaftpflichtversicherung des DHV versichert sein. Bei Wiederaufnahme ist eine einjährige Beitragszahlung fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an allen Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen. Jedes Mitglied genießt den Schutz und die Vertretung durch den Verband in allen Hebammenangelegenheiten. Ein klagbarer Anspruch auf Rechtsvertretung durch den Verband besteht nicht.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern und den Verband zu unterstützen. Personenstandsänderungen, Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel sind dem Verband mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist möglichst jährlich, sonst halbjährlich zu bezahlen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich durch Fortbildungen gemäß der Vorgabe der Berliner Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger auf dem aktuellen Wissenstand zu halten. Es handelt stets nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Grundsätzen der Ethik für Hebammen. (Ist der Satzung angehängt)
- Solange der Einzug des Mitgliedsbeitrages zentral über die Geschäftsstelle des Deutschen Hebammenverbandes e.V. erfolgt, sollten die Mitglieder dem Deutschen Hebammenverband e.V. eine Einzugsermächtigung für den Einzug des Mitgliedsbeitrages und der sonst über den Deutschen Hebammenverband e.V. einzuziehenden Beiträge erteilen.
- Kein Mitglied kann gleichzeitig ein Amt im Präsidium des DHV und im Vorstand des Landesverbandes innehaben. Nimmt die Hebamme ein Wahlamt bei einer Wahl für das Präsidium des DHV oder für den Vorstand des Landesverbandes an, verliert sie automatisch das bisher inne gehabte Wahlamt.
- Die ordentliche Mitgliedschaft in anderen Hebammenverbänden schließt eine Führungsfunktion im Landesverband aus.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Bundesdelegiertentagung des DHV festgelegt. Über einen zusätzlichen Beitrag für den Landesverband entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsjahr und Veröffentlichungsorgan

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Veröffentlichungsorgan ist das "Hebammenforum".

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Berliner Hebammenverbandes e.V sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind alle wichtigen Verbandsangelegenheiten vorzulegen. Insbesondere gehört zu ihren Aufgaben:

- 1.1. die Wahl des Verbandsvorstandes und der Kassenprüfer*innen
- 1.2. die Beschlussfassung über
 - 1.2. a) die Entlastung des Vorstandes
 - 1.2. b) die Genehmigung der Kassenführung
 - 1.2. c) die vorliegenden Anträge
 - 1.2. d) die Höhe der Aufwandsentschädigungen
 - 1.2. e) Satzungsänderungen
 - 1.2. f) Auflösung des Verbandes
- 1.3. Die Wahl der Landesdelegierten für die Delegiertenversammlung des Deutschen Hebammenverbandes e.V.

Der Verband entsendet für die ersten 150 Mitglieder zwei Delegierte. Für je weitere angefangenen 150 Mitglieder entsendet der Landesverband eine*n weitere*n Delegierte*n. Die beiden Landesvorsitzenden sind Delegierte. Bei der Wahl der weiteren Delegierten ist darauf zu achten, dass sowohl angestellte wie auch freiberufliche Hebammen vertreten sind.

2. Jährlich sind zwei ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
3. Daneben kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.
4. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sollen möglichst im „Hebammenforum“ des Vormonats veröffentlicht werden. Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden, müssen aber mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe eventueller Anträge durch Einladungsschreiben mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben.
6. Mitglieder, die mit ihren Verbandsbeiträgen mehr als 12 Monate im Rückstand sind, haben weder das Recht Anträge zu stellen noch Stimmrecht.
7. Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung hat die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer*innen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer*innen sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Auskunft über die Vermögensverwaltung zu erlangen. Der Bericht soll der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorgelegt werden.

§ 11 Mehrheiten und Verfahren für Wahlen und Beschlüsse

Bei Abstimmungen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Die Delegierten für die jährliche Delegiertenversammlung des DHV sind mit einfacher Mehrheit für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit 2/3Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes muss mit 2/3Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Im Falle der Auflösung ist gleichzeitig mit 2/3Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

§ 12 Schriftliche Beschlussfassung

Auf schriftlichem Weg kommt ein Beschluss zustande, wenn der bezügliche Antrag allen

Mitgliedern mitgeteilt worden ist und wenn hierauf die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gestellten Frist eindeutig und vorbehaltlos schriftlich zustimmt.

§ 13 Sitzungsleitung und Niederschrift

Die Mitgliederversammlung wird von beiden Vorsitzenden geleitet, außer bei Krankheit oder Amtsniederlegung. Die Mitgliederversammlung kann sich jedoch auch eine*n Versammlungsleiter*in für die jeweilige Versammlung wählen. Über Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift der Versammlung sollen nur die grundsätzlichen und wichtigen Ausführungen zum Ausdruck gebracht werden. Es steht jedem Mitglied frei, seine abweichende Ansicht über einen Beschluss in der Niederschrift besonders festlegen zu lassen. Die Niederschrift ist von der*dem Protokollführer*in und der*dem Versammlungsleiter*in der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Vorstandsmitglieder des Deutschen Hebammenverbandes e.V. sind berechtigt an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 14 Der Vorstand

- Die Wahlperiode für Vorstandsämter dauert 4 Jahre. Für alle Vorstandsämter ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig. Die Abwahl der Vorstandsmitglieder kann während der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Daraufhin hat sofort eine Neuwahl stattzufinden. Wird ein Amt im Vorstand durch Amtsniederlegung oder aus sonstigen Gründen frei, kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Wahl besetzen, sofern nicht ein*e Stellvertreter*in vorhanden ist. Bewerbungen für ein Wahlamt sollen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingehen, zumindest muss eine schriftliche Bewerbung zur Mitgliederversammlung vorliegen.
- Der Vorstand besteht aus mindestens einer*inem 1. Vorsitzenden, einer*inem 2. Vorsitzenden, einer*inem Schatzmeister*in und einer*inem Schriftführer*in; die*der 1. und 2. Vorsitzende sollen jeweils aus dem Bereich der klinischen Tätigkeit und der Tätigkeit außerhalb der Kliniken stammen.
- Die*der 1. Vorsitzende muss hauptamtlich mit mindestens einer halben Stelle (20 Stunden) tätig werden.
- Der Vorstand gemäß §26 BGB sind beide Vorsitzende. Jede*r ist allein vertretungsberechtigt und zur Geschäftsführung befugt. Der Vorstand hat gegenüber dem Präsidium des Deutschen Hebammenverbandes e.V. eine Informationspflicht über alle berufspolitischen Aktivitäten. Er hat das Präsidium des Deutschen Hebammenverbandes e.V. bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Quartal zu informieren.
- Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern die Stellvertreter*innen der*des 1. Kassenverwalter*in und der*des 1. Schriftführer*in, sowie die Beauftragten des BHV an.
- Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand. Er wird durch den Vorstand vor jeder Mitgliederversammlung und zu weiteren Sitzungen bei Bedarf einberufen.
- Die Vorsitzenden, Kassenverwalter*in, Schriftführer*in und die Beauftragten erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung

entscheidet die Mitgliederversammlung.

- Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

§ 15 Bundesdelegiertentagung

Grundsatzbeschlüsse der Bundesdelegiertentagung, die vor der Beschlussfassung als solche gekennzeichnet worden sind, sind für den Landesverband verbindlich.

§ 16 Haftungsfreistellung

Der Berliner Hebammenverband e.V. stellt seinen Vorstand von der Haftung für fahrlässig herbeigeführte Schäden frei.

§ 17 Übergangsvorschriften

Die neue Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 18.März 2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eine Ethik für Hebammen

Präambel

Die Berufsgruppe der Hebammen¹ in Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, die gesundheitliche Versorgung von Frauen, Säuglingen und Familien vor, während und nach der Geburt eines Kindes und während der gesamten reproduktiven Phase der Frau zu gewährleisten. Diese Gewährleistung erfordert neben den Kompetenzen der einzelnen Hebamme die Erhaltung und Weiterentwicklung des Hebammenwesens.

Im Einklang mit diesem Ziel dient der Ethik-Kodex als Orientierung für Ausbildung, Berufsausübung und wissenschaftliches Arbeiten der Hebammen. Der Ethik-Kodex basiert auf der Anerkennung der Würde eines jeden Menschen und strebt das Einhalten von Menschenrechten, Selbstbestimmung und Gleichheit im Gesundheitswesen an. Er beruht auf gegenseitigem Respekt. Der Kodex beschreibt das ethische Handeln der Hebamme in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben, um die Gesundheit und das Wohlergehen von Frauen und Neugeborenen in ihren Familien und ihrer Umgebung zu fördern.

Dies beinhaltet auch die Beziehung von Hebammen zu Menschen in ihrem beruflichen Umfeld, die Art der Ausübung von Geburtshilfe, das Achten und Wahren beruflicher Verantwortlichkeiten und die Berücksichtigung von Berufspflichten, um die Integrität ihres Berufes zu sichern.

I. Hebammen und ihr berufliches Umfeld

- a. Hebammen gewährleisten, dass die von ihnen versorgten Frauen ausreichende Informationen erhalten, die zu einer informierten Entscheidungsfindung führen. Hebammen ermutigen die Frauen, für ihre Entscheidungen und deren Konsequenzen die Verantwortung zu übernehmen.
- b. Hebammen stärken Frauen / Familien, bei Themen, die die Gesundheit von Frauen und Familien in ihrem kulturellen und sozialen Umfeld betreffen, für sich selbst zu sprechen.
- c. Hebammen setzen sich für eine Politik ein, die den Frauen, Kindern und Familien eine bedarfsgerechte gesundheitliche Versorgung vor, während und nach der Schwangerschaft zusichert.
- d. Hebammen unterstützen sich gegenseitig in der Ausübung ihres Berufes.
- e. Hebammen arbeiten innerhalb ihres berufsrechtlichen Rahmens kooperativ mit anderen Berufsgruppen zusammen.

II. Hebammen und ihre Berufsausübung

- a. Hebammen versorgen und begleiten Frauen und Familien in der Zeit der Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit und respektieren im Rahmen rechtlicher und fachlicher Vorgaben kulturelle und individuelle Gewohnheiten.
- b. Hebammen fördern das Vertrauen der Frauen und Mädchen in die Physiologie von Schwangerschaft und Geburt und bestärken deren Ressourcen, diese als gesunde Lebensprozesse zu erleben.
- c. Hebammen nutzen evidenzbasiertes berufliches Wissen, um eine sichere Geburtshilfe in allen Umgebungen und Kulturen zu ermöglichen.
- d. Hebammen achten die körperlichen, seelischen und sozialen Bedürfnisse der Frauen, die ihre gesundheitliche Unterstützung suchen.

- e. Hebammen sind sich ihrer Vorbildfunktion für Frauen und Familien im Hinblick auf die Förderung und Erhaltung von Gesundheit bewusst.

III. Hebammen und ihre berufliche Verantwortung

- a. Hebammen behandeln Informationen der von ihnen versorgten Frauen und Familien vertraulich. Sie geben diese nur mit deren Einverständnis, oder wenn das Gesetz es fordert, an andere Personen und/oder Institutionen weiter.
- b. Hebammen sind für ihre Entscheidungen, ihr Handeln sowie deren Folgen bei der Versorgung der Frauen verantwortlich.
- c. Hebammen können in begründeten Einzelfällen die Versorgung von Frauen, Kindern und Familien ablehnen. Dabei muss eine grundlegende gesundheitliche Versorgung der betreffenden Frau gewährleistet sein.
- d. Hebammen beteiligen sich an der Entwicklung und Durchführung von gesundheitspolitischen Maßnahmen, welche die Gesundheit von Frauen und Familien, die Kinder bekommen, fördern.

IV. Hebammen und ihre berufliche Kompetenz

- a. Hebammen bilden sich kontinuierlich weiter und integrieren ihre Kompetenzen fortlaufend in ihre Berufsausübung.
- b. Hebammen unterstützen die wissenschaftliche Forschung und die Veröffentlichung ihres beruflichen Wissens.
- c. Hebammen entwickeln und verbreiten ihr Wissen und Können mittels verschiedener Prozesse, wie beispielsweise Ausbildung, Forschung und Lehre, Fort- und Weiterbildung sowie Qualitätsmanagement.
- d. Hebammen wirken an interdisziplinärer Wissensbildung rund um die Prozesse der Mutterschaft mit.